

Die
neue Preussische und Allgemeine Deutsche
Civil-Prozeß-Ordnung.

Ein Wort

von

A. D. Schmitzer,
Königl. Preuß. Kammergerichts-Rathe.

Non ego sum veterum, nec assecla novorum.
Si quid veri invenio, — diligo! —
Seneca.

Berlin, 1861.
Verlag von J. Guttentag.

Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 25. Februar d. J., abgedruckt im Justiz-Ministerial-Blatte Seite 25, gehört zu den bedeutendsten, folgereichsten und daher allgemein auch freudig begrüßten Regierungs-Akten unseres jetzigen Monarchen.

Sie ist ganz geeignet, eine neue Glorie über unser Vaterland zu verbreiten, nicht allein diesem zum unmittelbaren großen Segen zu gereichen, sondern auch weit über dessen Grenzen hinaus, und nicht bloß in Deutschland, die einflußreichsten moralischen Eroberungen zu machen.

Aber es liegt auch zu Tage, daß dabei Alles auf die möglichst objective, dem allgemeinen und nicht bloß localen Zeitbedürfnisse Rechnung tragende Lösung dieser eben so umfassenden, als schwierigen Aufgabe ankommt.

Und unter guter Vorbedeutung ist dieses Werk der Leitung eines Mannes anvertraut, in welchem ein gebiegenes vielseitiges theoretisches Wissen sich mit beweglichem und gestaltendem Sinne und Geiste, wie nicht minder auch mit einer reichen practischen Lebenserfahrung vereinigt und harmonisch durchbringt.

Preußen vor Allen war es, welches auf dem Felde der Legislation der Neuzeit durch sein Landrecht und seine originelle Gerichtsordnung zuerst groß und kühn die Bahn brach. Beide gingen dem

französischen Code voran, und auch das österreichische Gesetzbuch, obschon weit früher begonnen, erschien doch erst viele Jahre nachher. Der große König und sein hochsinniger Minister, dessen wahrhaft monumentales Antlitz, wie eines altrömischen Prätors, uns Rauch's Meisterhand auch am Friedrichs-Denkmal verkörpert hat, repräsentirten in dieser eben so nationalen, als genialen Geistes-Schöpfung durchaus den Höhenpunkt ihrer Zeit.

v. Carmar, weit entfernt, bloßer Jurist zu sein, war zugleich ein vielseitig gebildeter und erfahrener, weit ausschauender und umfassender Staatsmann, welchen deshalb auch sein eigener hoher Gebieter den großen Männern des Alterthums beizuzählen nicht Anstand nahm.

(cfr. Friedrich's bei seinen Lebzeiten gedruckte Werke, II. Theil, Berlin 1790, S. 203, in der Abhandlung: „Ueber die Gründe, Gesetze einzuführen, oder abzuschaffen“, — worin man auch über das Duell des großen Königs würdige und noch heute practische Ansichten findet.)

Aller Schlachtenruhm verhället, aber der Vorbeer, gewunden um die Schläfe eines großen Gesetzgebers, treibt unverwelkliche Blüten und Früchte.

Es war daher auch kein eitler Wahn, wenn der weltstürmende corsische Antänus, welchen man doch nachgerade viel weniger als bloßen egoistischen Selbstzweck zu bezeichnen, wie als großes weltgestaltendes Organ in der leitenden und erziehenden Hand der Vorsehung zu fassen und zu würdigen sich gewöhnen sollte, auf die Urheberschaft seines Code, der die civilisirte Welt in der That erobert hat, größeren und dauernden Werth legte, als auf alle seine errungenen Waffensiege.

Als damaliges Mitglied des Hofgerichts zu Greifswald, schloß ich denn auch schon im Jahre 1847 meine in Nr. 40 und 41 der Juristischen Wochenschrift erschienene Abhandlung:

„Betrachtungen über die neuere Civil- = Prozeßgesetzgebung in Preußen, im Vergleiche zu gemeinrechtlichen Zuständen“

mit dem patriotischen Wunsche: daß es nicht abermals ein halbes Menschenalter dauern möge, bis die preiswürdigen Verordnungen vom

1. Juni 1833 und 21 Juli 1846 unter consequenter Festhaltung und Durchführung der darin adoptirten, mit Vernunft, Wissenschaft und Erfahrung übereinstimmenden, und darum auch mit so ungetheiltem Beifall gewürdigten Grundprinzipien sich zu einem harmonischen Ganzen, zu einer vollständigen, musterhaften, von andern Staaten bisher noch vergebens erstrebten, Prozeßordnung aus Einem Guffe gestalten.

Und als bald nachher auch Neu-Vorkommern mit dieser so zweckmäßigen Prozeßform bedacht werden sollte, und der Entwurf dazu im Hofgerichte, welches sich fast einstimmig dafür entschied, zur Verathung gekommen, war ich Verfasser des darüber zu erstattenden Berichts, während das Ober-Appellations- und höchste Gericht unter seinem damaligen Präsidenten Hassenpflug sich für dessen Hessische Prozeß-Novelle aussprach, die dieser auch dem dortigen Rechts-Organismus einzupflanzen trachtete. (sfr. das kurhessische Gesetz von 1834 zur Abstellung der im prozessualischen Verfahren wahrgenommenen Mängel, nebst dessen Begründung; zugleich als Beitrag zu mehreren Lehren des gemeinen Prozeßes, insbesondere zu der über die Rechtskraft der Vorbescheide, namentlich der Beweisinterlocute — in Hassenpflug's kleinen Schriften juristischen Inhalts, Leipzig 1845, S. 33.)

In jener idyllischen Zeit war es, wo die Vorrede dieses Verfassers vom 4. Januar 1845 noch die reizende Versicherung enthielt: „daß die Anerkennung der Nothwendigkeit von Ständen niemals in seinem politischen Glaubensbekenntnisse gefehlt habe“; und insbesondere: „daß bei dem Kampfe gegen Annahmen der innersten Kern der Gesinnung nicht herauskomme!

Durch die Verordnung vom 31. Juli 1849 wurde aber unser neues Verfahren auch den Rechtsverhältnissen in den Bezirken des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein angepaßt und dort eingeführt.

Auch die Werke der Gesetzgebung haben, ähnlich andern schweren Naturgeburten, ihre Wehen und Entbindungs-Geschicke. Und es ist nicht verbergen geblieben: daß auch das Preussische Landrecht, dieses damalige Musterwerk deutscher Treue, deutschen Fleißes und